

*Leitender Ministerialrat Peter Franke,
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen*

Objektnetze in der aktuellen Regulierungspraxis und bei der Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets

Arten von Objektnetzen

➤ Privilegierte Netzgruppen

- „Unternehmensnetze“ (§ 110 Abs. 1 Nr. 1)
- „Netze mit übergeordnetem Geschäftszweck“ (§ 110 Abs. 1 Nr. 2)
- „Eigenversorgungsnetze“ (§ 110 Abs. 1 Nr. 3)

Zweck der Objektnetzprivilegierung (I)

- „Bestandsschutz“ für Werksnetze und Gleichstellung von vergleichbaren Netzen im Dienstleistungsbereich
 - „Bestandsschutz“ für Werksnetze i. e. S. deklaratorisch, da kein „Versorgungszweck“
 - erfasst wird auch die Fortentwicklung zu Industrieparks, sofern der Eigenversorgungszweck *überwiegt*
 - für Netze in Industrieparks und für Netze im Dienstleistungsbereich kennzeichnend, dass die Energieversorgung Element eines für das jeweilige Areal angebotenen „Dienstleistungspakets“ sind
- Freistellung dieser Netze von der Regulierung dadurch gerechtfertigt, dass Stellung des Areal(netz)betreibers mit der des Netzbetreibers in der Flächenversorgung nicht vergleichbar ist
 - kennzeichnend: freiwillig eingegangene Bezugsbindungen für Dienstleistungspakete
 - daher Kontrolle mit den Mitteln der allgemeinen Missbrauchsaufsicht sachgerecht, weil es nicht in erster Linie um den Zugang zum Energieversorgungsnetz, sondern um die Zulassung zum Areal überhaupt und um die Bedingungen für die Nutzung der Gesamtheit der angebotenen Dienstleistungen geht

Zweck der Objektnetzprivilegierung (II)

- **Zweck der Objektnetzprivilegierung ambivalent:**
 - einerseits: Privilegierung bestimmter Gruppen von Arealnetzen
 - andererseits: bewusste Nichtprivilegierung und Einbeziehung der sonstigen Arealnetze in die Regulierung aus strukturellen Erwägungen
- **Fortentwicklung bestimmter Formen von Arealnetzen soll nicht durch Privilegierung gefördert werden**
 - Ausschluss von Arealnetzen, die die Merkmale eines Netzes der allgemeinen Versorgung aufweisen
 - übergeordneter Geschäftszweck darf nicht in bloßer Vermietung und Verpachtung bestehen
 - „Unzumutbarkeit“ des Regulierungsregimes: umso eher gegeben, je stärker das Gewicht nicht energiebezogener Aktivitäten ist
- **übereinstimmende Zielrichtung:** keine Förderung von Arealnetzen, die die Netzstrukturen der allgemeinen Versorgung nachteilig beeinflussen (keine Ausgliederung aus dem Gebietsnetz)
- **Zusammenhang mit der Strukturklausel** in § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EnWG (Einschränkung der Anschlusspflicht)

Unvereinbarkeit des § 110 EnWG mit europäischem Recht (I)

- **EuGH, Ur. v. 22.5.2008 –C-439/06–**
 - Vorabentscheidungsersuchen des OLG Dresden (Flughafen Leipzig/Halle)
 - **EuGH: § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG mit Art. 20 Abs. 1 EitRL nicht vereinbar**
 - Übertragungs- und Verteilnetze werden ausschließlich durch die Spannungsebenen definiert
 - für die Anwendbarkeit der Regulierungsvorschriften unerheblich, ob der Netzbetrieb Haupt- oder Nebenzweck eines Unternehmens ist
 - § 110 EnWG wird durch Ausnahmeregelungen der EitRL nicht gedeckt
 - Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen wird nicht erschwert
 - Voraussetzungen des Art. 26 EitRL (kleines isoliertes Netz) liegen nicht vor

Unvereinbarkeit des § 110 EnWG mit europäischem Recht (II)

- OLG Dresden, Beschl. v. 10.3.2009 –W 1109/06 Kart-
 - Aufhebung des Objektnetzbescheides für den Flughafen Leipzig/Halle
 - „Anhaltspunkte“ dafür, dass **alle** Objektnetzvarianten nicht in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen
 - vom OLG offen gelassen, weil eine Privilegierung nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG wegen fehlender Unzumutbarkeit nicht in Betracht komme
 - keine Teilunwirksamkeit des § 110 EnWG
 - problematisch für die Rechtsfolgenseite: EuGH hat sich nur zur Frage des Netzzugangs, nicht zum Netzanschluss und zum Unbundling geäußert
 - beim Netzanschluss mitgliedersstaatliche Regelungsspielräume anerkannt (EuGH, Urt. v. 9.10.2008 –C-239/07–)
 - hinsichtlich des Unbundling keine verbindliche Auslegung durch EuGH, aber in der Sache keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage für Ausnahmeregelung erkennbar

Unvereinbarkeit des § 110 EnWG mit europäischem Recht (III)

- Feststellungen nach § 110 Abs. 4 EnWG werden von den Regulierungsbehörden nicht mehr ausgesprochen
- ob bereits ausgesprochene Feststellungen aufgehoben werden und ob die Anforderungen der Regulierung bei Netzen, die die Voraussetzungen des § 110 EnWG erfüllen, unverzüglich durchgesetzt werden, ist Ermessensentscheidung
 - keine Ermessensreduzierung nach den Grundsätzen für gemeinschaftsrechtswidrige Beihilfen
 - für die Ermessensausübung einerseits von Bedeutung, ob Netznutzungsbegehren artikuliert werden
 - andererseits zu berücksichtigen, ob in absehbarer Zeit mit einer Anschlussregelung zu § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zu rechnen ist

Überlegungen für eine Anschlussregelung (I)

- **Sonderregelungen für „Objektnetze“ im Rahmen der Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas**
 - **politische Einigung auf europäischer Ebene erreicht**
 - **Verkündung des Binnenmarktpakets steht bevor**
 - **neue Ausnahmeregelung: „geschlossene Verteilernetze“ (Art. 28)**

Überlegungen für eine Anschlussregelung (II)

- **Voraussetzungen für „geschlossene Verteilernetze“**
 - Verteilung in einem geographisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden
 - grundsätzlich keine Versorgung von Haushaltskunden
 - Ausnahme „geringe Zahl von Haushalten“ (Werkwohnungen im Bereich des geschlossenen Verteilernetzes)
 - Tätigkeiten und Produktionsverfahren der Nutzer müssen aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sein
 - überwiegende Versorgung des Netzbetreibers oder verbundener Unternehmen
 - behördliche Feststellung der Voraussetzungen für ein geschlossenes Verteilernetz

Überlegungen für eine Anschlussregelung (III)

- Umfang der Privilegierung „geschlossener Verteilernetze“
 - keine Verpflichtung zur transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffung von Regel- und Ausgleichsenergie
 - keine Vorabgenehmigung der Netzentgelte
 - **keine Sonderregelungen** im Hinblick auf
 - die Entflechtungsvorgaben
 - d. h. zumindest Entflechtung nach den de-minimis-Vorgaben
 - die Gewährung des Netzzugangs
 - die materiell-rechtlichen Anforderungen an Netzentgelte

Überlegungen für eine Anschlussregelung (IV)

- **Umsetzung auf nationaler Ebene**
 - Umsetzung erst in der nächsten Wahlperiode; bisher nicht entschieden, ob Regelungen für Objektnetze durch Vorschaltregelung oder im Umsetzungspaket
 - inhaltliche Umsetzungsspielräume
 - Ausschöpfung der Privilegierungsmöglichkeiten nach Art. 28
 - Ausschöpfung der schon jetzt bestehenden Spielräume
 - insbesondere keine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Einführung der Anreizregulierung
 - Zusammenhang mit der Strukturklausel in § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EnWG (Einschränkung der Anschlusspflicht zwischen Netzbetreibern mit Blick auf strukturelle Auswirkungen); Arbeiten an der Netzanschlussverordnung sollen zügig aufgenommen werden
- **Spielräume auf der Vollzugsebene?**
 - Grundsatz: gleichmäßige Anwendung der Regulierungsvorgaben
 - evtl. Spielräume durch Gewährung von Übergangsfristen